



Reglement über die Ehrungen der Gemeinde Münchenbuchsee „Prix Buchsi“

**Genehmigt durch den Grossen Gemeinderat am 7. Mai 2009
1. Teilrevision genehmigt durch den Grossen Gemeinderat am 23. Mai 2013**

Der Grosse Gemeinderat Münchenbuchsee erlässt für die Verleihung des Prix Buchsi gestützt auf Art. 29 des Organisationsreglements folgendes Reglement:¹

Sinn und Zweck

Art. 1 ¹ Die Gemeinde Münchenbuchsee ehrt einmal pro Legislatur² durch die Verleihung des Prix Buchsi eine Person, eine Personengruppe, eine Institution oder eine Unternehmung, welche sich auf eine herausragende Art für die Förderung oder Erhaltung des öffentlichen Wohls in der Gemeinde eingesetzt und zu deren Bekanntheitsgrad beigetragen hat.

² Sie will damit ihre Anerkennung für besondere Leistungen oder Tätigkeiten zu Gunsten der Gemeinde ehren.

Wohnsitz

Art. 2 ¹ Zugelassen für eine Nomination sind alle Personen mit gesetzlichem Wohnsitz oder Sitz (Unternehmung) in Münchenbuchsee oder Mitglieder eines ortsansässigen Vereins.

Ausschreibung und Nominationen

Art. 3 ¹ Die Nominationsaufforderung für den „Prix Buchsi“ wird spätestens im Oktober des vierten Jahres der laufenden Legislatur³ im Mitteilungsblatt der Gemeinde und auf der gemeindeeigenen Website öffentlich ausgeschrieben.

² Nominiert werden können Personen und Institutionen, die Besonderes geleistet haben, welches dem Wohl der Gemeinde und dem Bekanntheitsgrad dient. Dabei ist es unerheblich, ob die nominierten Personen ein Entgelt für ihren Einsatz erhalten haben.

³ Nominationen können insbesondere aus folgenden Bereichen stammen:

- besondere und anerkannte Leistungen im kulturellen, sozialen oder beruflichen Bereich
- erfolgreiche Sportlerinnen oder Sportler
- besonderes Engagement zu Gunsten der Umwelt und der Ökologie

⁴ Die Nominationsbedingungen und Nominationskriterien der einzelnen Bereiche richten sich nach dem Anhang I dieser Verordnung.

⁵ Die Nominationen sind in schriftlicher Form einzureichen und müssen sich auf die ausgeschriebene Beurteilungsperiode beziehen.

⁶ Das Ressort Kultur-Freizeit-Sport ist für die Erfassung und Aufbereitung der Nominationen zu Händen der Jury verantwortlich.

Ausschluss

Art. 4 ¹ Nicht zulässig sind Nominationen die im Zusammenhang mit der Ausübung eines politischen Amtes oder eines Sitzes in Fach- und Spezialkommissionen stehen. Ausser Betracht fallen zudem Nominationen durch die betreffende Person oder deren Verwandten.

Jury /
Auswahlverfahren

Art. 5 ¹ Die Mitglieder des Büros des Grossen Gemeinderats, erweitert durch die Fraktionspräsidentinnen oder –präsidenten derjenigen Fraktionen, die nicht im Büro vertreten sind, beurteilen als Jury die eingegangenen Nominationen.

² Die Jury kann die nominierten Personen oder Institutionen zu einer Anhörung einladen oder Fachpersonen oder die Fachkommissionen aus den einzelnen Bereichen beziehen.

¹ Fassung vom 23. Mai 2013

² Fassung vom 23. Mai 2013

³ Fassung vom 23. Mai 2013

³ Sie ermitteln die offizielle Kandidatur durch Abstimmung, wobei die Präsidentin oder der Präsident des Büros gegebenenfalls den Stichentscheid fällt.

⁴ Die Mitglieder der Jury unterliegen der Geheimhaltungspflicht.

Verleihung

Art. 6 ¹ Pro Legislatur kann höchstens ein Prix Buchsi verliehen werden, dabei ist es nicht von Bedeutung aus welchen Bereichen die Kandidaturen stammen.

² Die Verleihung des Prix Buchsi ist nicht möglich, wenn der Person, der Personengruppe, der Institution oder der Unternehmung dieser in den vergangenen zwei Legislaturen⁴ bereits verliehen wurde.

⁴ Die Verleihung findet jeweils an der Sitzung des Grossen Gemeinderats im Dezember statt.

Form der Auszeichnung

Art. 7 ¹ Für den Prix Buchsi stehen pro Legislatur maximal Fr. 3'000.00 zu Lasten des freien Ratkredits des Grossen Gemeinderats zur Verfügung.

² Die Auszeichnung wird in Form einer Urkunde überreicht.

Verwaltungsinterne Zuständigkeit

Art. 8 ¹ Für die ordnungsgemässe Ausschreibung, das Erfassen der Nominierungen und die administrative Begleitung der Jury ist das Ressort Kultur-Freizeit-Sport verantwortlich.

² Es wird ein Verzeichnis der bisherigen Preisträger und Preisträgerinnen geführt.

Ausnahmen

Art. 9 ¹ In begründeten Fällen kann von diesem Reglement, mittels Antrag an den Grossen Gemeinderat bis Ende Oktober des laufenden Jahres, abgewichen werden.⁵

Aufhebung/Änderung

Art. 10 Über die Aufhebung, den Ersatz oder Änderung des Reglements entscheidet der Grosse Gemeinderat.

Inkraftsetzung

Art. 11 ¹ Das Reglement tritt per 7. Mai 2009 durch die Genehmigung des Grossen Gemeinderats in Kraft.

² Sie hebt alle widersprechenden Bestimmungen und Beschlüsse auf.

Beschluss des Grossen Gemeinderats

Das Reglement über die Ehrungen der Gemeinde Münchenbuchsee „Prix Buchsi“ respektive die Aufhebung des Reglements über die Verleihung des Prix Buchsi vom 24. Juni 1999 wurde vom Grossen Gemeinderat mit 25 : 2 Stimmen genehmigt.

Münchenbuchsee, 7. Mai 2009

GROSSER GEMEINDERAT MÜNCHENBUCHSEE

Präsident

Sekretär

sig. Martin Frei

sig. Olivier A. Gerig

⁴ Fassung vom 23. Mai 2013

⁵ Fassung vom 23. Mai 2013

Publikation

Der Beschluss über das Reglement wurde gestützt auf die Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 im Anzeiger Region Fraubrunnen vom 15. Mai 2009 publiziert. Während der 30-tägigen Frist wurden keine Beschwerden eingereicht.

Münchenbuchsee, 16. Juni 2009

PRÄSIDENTIALABTEILUNG

Der Gemeindeschreiber

sig. Olivier A. Gerig

1. Teilrevision

Die 1. Teilrevision des Reglements über die Ehrungen der Gemeinde Münchenbuchsee „Prix Buchsi“ wurde vom Grossen Gemeinderat am 23. Mai 2013 mit 37 : 0 Stimmen genehmigt. Es tritt per 1. Juni 2013 in Kraft.

Münchenbuchsee, 24. Mai 2013

GROSSER GEMEINDERAT MÜNCHENBUCHSEE

Präsident

Sekretär

sig. Martin Frei

sig. Olivier A. Gerig

Publikation

Der Beschluss über das Reglement wurde gestützt auf die Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 im Anzeiger Region Fraubrunnen Nr. 22 vom 31. Mai 2013 publiziert. Während der 30-tägigen Frist wurden keine Beschwerden eingereicht.

Münchenbuchsee, 1. Juli 2013

PRÄSIDENTIALABTEILUNG

Der Gemeindeschreiber

sig. Olivier A. Gerig

Anhang I

Nominationsbedingungen und Nominationskriterien für die Verleihung des Prix Buchsi

Bereiche in alphabetischer Reihenfolge

1. Kultur

- 1.1 Ausgezeichnet werden können besonders engagierte Kulturakteure aller Sparten und Stile mit eigenständig profilierten, innovativen kulturellen Leistungen.
- 1.2 Der Preis kann für besondere Verdienste in den kulturellen Bereichen Bildende Kunst, Musik, Literatur, Film und Fotografie, Theater und Angewandte Kunst verliehen werden.
- 1.3 Gesangs- und Musikvereine mit erzielter Note „sehr gut“ an eidgenössischen Festen.

2. Soziales

- 2.1 Mit dem Prix Buchsi kann soziales Engagement geehrt werden. Ausgezeichnet werden können Leistungen und Projekte, die das Ziel haben, die Teilhabe an der Gesellschaft zu fördern.

3. Berufliches

- 3.1 Die Auszeichnung belohnt Personen, die sich durch ihre Leistungen an nationalen oder internationalen Berufswettbewerben verdient gemacht haben.

4. Sport

- 4.1 Die Auszeichnung belohnt Sportler, die sich durch ihre Leistungen, ihre sportliche Qualitäten, ihre Tätigkeit und ihre Bereitschaft das Sportleben ausserordentlich geprägt haben.
- 4.2 Nominationen gestützt auf sportliche Erfolge bedingen in der Regel folgende Leistung:
 - Medaillengewinn (1. – 3. Rang) / Kranzauszeichnungen an internationalen oder nationalen Einzel- oder Mannschaftsmeisterschaften
 - Rang bei sportlichen Anlässen mit internationaler Beteiligung
 - 1. – 3. Rang an Berner Kantonalen Einzel- oder Mannschaftsmeisterschaften
 - Vergleichbare Leistungen an nationalen Meisterschaften der Polizei, Behindertenveranstaltungen, etc.
 - Teilnahme an Welt- und Europameisterschaften oder Olympischen Spielen
 - Schützengesellschaften oder Einzelschützen, welche an eidgenössischen oder kantonalen Festen den 1. – 3. Rang erzielt haben
 - Andere Leistungen, die nicht namentlich erwähnt sind, die jedoch den Vorgenannten gleichkommen

5. Umwelt und Ökologie

- 5.1 Durch die Ausrichtung eines Preises für den naturnahen Garten, anerkennt die Gemeinde die Leistungen der Gartenbesitzer/innen, die ihren Garten naturnah gestalten und motiviert andere, diesem Beispiel zu folgen.
- 5.2 Der Garten der zu ehrenden Person muss eine grosse Artenvielfalt aufweisen und grösstenteils einheimische Pflanzen enthalten.